

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Versorgungsausgleich: Bald einfach und gerecht?

49. Jahrgang
Heft 6 – Juni 2008
– Auszug –
Autor: Markus Vogts

Von Markus Vogts¹

Das Bundeskabinett hat am 21.5.2008 das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen (VA-StrRefG)², mit dessen Inkrafttreten ab dem 1.9.2009 gerechnet werden kann.³ Kernstück der Reform ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), in dem die bisher in Einzelgesetzen verstreuten Regelungen zum Versorgungsausgleich gebündelt werden sollen. Weil an die Stelle der bisherigen Ausgleichsformen das neu eingeführte Prinzip der „internen Teilung“ tritt, führt die Reform zu zahlreichen Änderungen in der Renten- und Versorgungsgesetzgebung bis hin zum Einkommensteuerrecht. Das Recht des Versorgungsausgleichs soll hierdurch insgesamt anwenderfreundlicher werden. Denn es sei trotz seiner mehr als dreißigjährigen Existenz bei durchschnittlich 200.000 Versorgungsausgleichsentscheidungen pro Jahr zuletzt nur noch wenigen Experten verständlich gewesen.⁴ Da die Strukturreform neben klaren Verbesserungen auch Einschränkungen im Vergleich zum geltenden Recht vorsieht, ist sie durch Übergangsvorschriften flankiert. Scheidungswillige müssen daher in der Übergangszeit prüfen, ob das alte oder das neue Recht des Versorgungsausgleichs zu günstigeren Ergebnissen führt. Der Beitrag stellt deshalb das neue Versorgungsausgleichsrecht in seinen Grundstrukturen dar und zeigt die in der Übergangszeit nutzbaren Gestaltungsspielräume auf.

I. Zur Notwendigkeit der Reform

Der Versorgungsausgleich ist im geltenden Recht als Einmalausgleich ausgestaltet. Der Einmalausgleich erfordert eine Bilanzierung aller in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften. Wegen der unterschiedlichen Dynamik von gesetzlichen, berufsständischen, betrieblichen und privaten Anrechten ist es deshalb in den Fällen des § 1587a Abs. 3 Ziffer 2 BGB, in denen spätere Leistungen nicht aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden, notwendig, diese Anrechte untereinander vergleichbar zu machen. Diesem Ziel dient aktuell die Barwertverordnung⁵. Deren Anwendung führt aber im Regelfall zu starken Wertverzerrungen zulasten der ausgleichsberechtigten Person, die zudem häufig auf den ergänzenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden muss.

Beispiel:

Die Eheleute Alfred (A)* 3.11.1942 und Bertha (B)* 16.10.1946 waren in der Zeit von Juli 1962 bis Mai 1988 verheiratet. Das Familiengericht hat im Februar 1989 die Ehe geschieden

und festgestellt, dass Alfred in der Ehezeit eine Rentenanwartschaft bei der BfA (heute: DRV Bund) in Höhe von monatlich 1278,76 DM erworben hatte, ferner eine Anwartschaft auf Betriebsrente in Höhe von 701,59 DM monatlich. Eine darüber hinaus bestehende betriebliche Pensionskassenanwartschaft war, so die damalige Feststellung des Familiengerichts, nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, da sie noch nicht unverfallbar war. Bertha hatte demgegenüber in der Ehezeit nur gesetzliche Rentenanwartschaften bei der LVA Baden (heute: DRV Baden-Württemberg) im Wert von damals 820,21 DM erworben.

Um die Betriebsrentenanwartschaft des A mit den übrigen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar zu machen, hat das Familiengericht diese mittels der Barwertverordnung umgerechnet. Es stellte daraufhin fest, dass die Betriebsrente von 665,00 DM monatlich nach einer mittels der Barwertverordnung durchgeführten Dynamisierung nur einem zu berücksichtigenden Wert von 125,64 DM entsprach.

Das Familiengericht ordnete daher an,

- dass zum Ausgleich der gesetzlichen Renten vom Rentenkonto des Alfred auf das Rentenkonto der Bertha 1278,76 DM – 820,21 DM = 458,55 DM / 2 = 229,28 DM zu übertragen waren,
- dass zum Ausgleich der Betriebsrente im Wege des erweiterten Splittings nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG, begrenzt auf den Höchstbetrag von 61,60 DM monatlich, vom Rentenkonto des Alfred auf das Rentenkonto der Bertha gesetzliche Rentenanwartschaften zu übertragen waren,
- dass der Restausgleich der Betriebsrente in Höhe von 1,22 DM monatlich⁶ dem späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterfallen müsse und gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Eintritt der B in den Ruhestand geltend gemacht werden könne.

Die Ehefrau wäre im vorliegenden Fall niemals auf die Idee gekommen, von A eine lächerlich-geringe schuldrechtliche Ausgleichsrente in Höhe von 1,22 DM = 0,62 Euro im Zusammenhang mit der Beantragung der eigenen Rente von A einzufordern, wäre ihr nicht von einem Bekannten empfohlen worden, wegen dieser Frage noch einmal fachkundigen Rat einzuholen.

Ein erst nach eingehender Beratung beim Familiengericht gestellter Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs förderte nach weiterer familiengerichtlicher Amtsermittlung zutage, dass Alfred mit 63 in Rente gegangen war. Seine gehaltsabhängige Versorgung hatte sich nach der Ehezeit planmäßig weiter erhöht.

Das Familiengericht ordnete daher, nach umfassender Sachaufklärung und entgegen der Rechtsauffassung von Alfreds Anwalt, der von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausging⁷, an, dass Alfred seiner früheren Ehefrau Bertha neben dem 1986 durchgeführten Versorgungsausgleich zusätzlich eine monatliche Ausgleichsrente in Höhe von 209,19 Euro zahlen muss, darüber hinaus eine monatliche Ausgleichsrente in Höhe von 95,37 Euro aus der nahehezeitlich unverfallbar gewordenen Pensionskassenanwartschaft, insgesamt also einen Betrag in Höhe von 304,56 Euro monatlich (!).

Der Gesetzentwurf geht – leider zutreffend – davon aus, dass derartig verschenkte Ausgleichswerte bisher nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind, meist aus Unwissenheit der Betroffenen, zum Teil aber auch, weil in den Urteilen der Familiengerichte häufig jeder Hinweis auf den späteren und im Zusammenhang mit der Zuruhesetzung zu beantragenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fehlte.

Auch von der Möglichkeit der Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich nach § 10a VAHRG ist nach Feststellung der Bundesregierung in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht worden.⁸

Weil der BGH bereits im Jahr 2001 die Barwertverordnung in seiner ursprünglichen Fassung dem Grunde nach als verfassungswidrig verwarf⁹ und auch die fortgeführte aktuell gültige Barwertverordnung¹⁰ wegen nicht der Realität entsprechender Umrechnungswerte von der Praxis einhellig als unbrauchbar und zweckverfehlt beurteilt wurde¹¹, forderte die Praxis vom Gesetzgeber ein Reformkonzept, das gänzlich ohne Anwendung dieses in Misskredit geratenen Umrechnungsinstrumentes das Ziel einer gerechten Halbteilung erfüllen kann.

II. Inhalt der Reform

1. Die „interne Teilung“ und ihre Ausnahmen

Das vorrangige Ziel, ein Ausgleichskonzept zu entwerfen, in dem auf die Anwendung der Barwertverordnung gänzlich verzichtet werden kann, erreicht das Reformkonzept, in dem es den so genannten Einmalausgleich durch das Prinzip der „internen Teilung“ ersetzt. Hiernach wird grundsätzlich jedes Anrecht im jeweiligen System selbst – und daher „intern“ – aufgeteilt (vgl. § 10 Abs. 1 VersAusglG).

Dabei erhält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung beim Versorgungsträger des insoweit ausgleichspflichtigen Ehegatten.

Beispiel:

A hat beim Versorgungsträger [c] in der Ehezeit Anwartschaften von 500 Euro monatlich erworben, B bei den Versorgungsträgern [a] und [b] in Höhe von 700 Euro und 200 Euro monatlich.

Die interne Teilung vollzieht sich hier wie folgt:

| Ehegatte A: | | Ehegatte B: |
|---|--|---|
| erwirbt Rente von 350 Euro bei Versorgungsträger [a] | ← Versorgungsträger [a] begründet 350 Euro zulasten von B für A | gibt 350 Euro ab von Rente von 700 Euro bei Versorgungsträger [a] |
| erwirbt Rente von 100 Euro bei Versorgungsträger [b] | ← Versorgungsträger [b] begründet 100 Euro zulasten von B für A | gibt 100 Euro ab von Rente von 200 Euro bei Versorgungsträger [b] |
| gibt 250 Euro ab von Rente von 500 Euro bei Versorgungsträger [c] | → Versorgungsträger [c] begründet 250 Euro zulasten von A für B | erwirbt Rente von 250 Euro bei Versorgungsträger [c] |

A hat also nach der Scheidung nicht mehr nur bei Versorgungsträger [c] einen Rentenanspruch, sondern hat durch „interne Teilung“ auch Anwartschaften bei den Versorgungsträgern [a] und [b] erworben. B erwirbt demgegenüber zusätzliche Anwartschaften bei Träger [c]. Durch den systeminternen Ausgleich wird hier der so genannte Halbteilungsgrundsatz der Theorie nach bereits im Zusammenhang mit der Scheidung durch einen Hin-und-Her-Ausgleich verwirklicht. Im bisherigen Recht wäre das Ziel der gerechten Halbteilung bei einer Beteiligung privatrechtlicher Versorgungsträger im Regelfall verfehlt worden. Im schlimmsten Falle hätte aber wegen des Einmalausgleichs überhaupt kein Versorgungsausgleich stattfinden können. Der gesamte Versorgungsausgleich hätte dann dem späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten werden müssen.

Für die ausgleichsberechtigte Person, für die bei der internen Teilung ein Konto beim Versorgungsträger der ausgleichsverpflichteten Person einzurichten ist, gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person entsprechend (vgl. § 11 Abs. 2 VersAusglG). Wenn sich die für die verpflichtete Person bestehende Anwartschaft daher auch auf die Risiken Tod und/oder Invalidität bezieht, erhält die berechtigte Person durch die interne Teilung ein qualitativ gleichwertiges Anrecht.

Der bei der internen Teilung grundsätzlich mitzugebende Risikoschutz kann durch den Versorgungsträger allerdings auf eine Altersversorgung beschränkt werden, sollte er für die nicht mit ausgeglichenen Risiken (bei Tod oder Invalidität) einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schaffen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG).

Der Grundsatz der internen Teilung gilt allerdings nicht ausnahmslos:

- a) Haben beide Ehegatten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, werden diese saldiert und zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes übertragen (vgl. § 10 Abs. 2 VersAusglG). Zu einer Ausnahme von der Ausnahme kommt es in der gesetzlichen Renten-

versicherung jedoch, wenn sich das Anrecht des einen Ehegatten aus in den alten Bundesländern erworbenen Entgeltpunkten und das des anderen aus in den neuen Bundesländern erworbenen Entgeltpunkten (Ost) errechnet oder wenn es sich im einen Fall um Anrechte aus der allgemeinen, im anderen Fall um Anrechte aus der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt. In diesen Fällen kommt es dann dennoch zur internen Teilung der jeweiligen Anrechte, da es sich nicht um Anrechte „gleicher Art“ handelt.

- b) Besonderheiten gelten auch weiterhin bei der Beamtenversorgung.

Anstelle einer internen Teilung kommt es künftig zu einer Saldierung vor der Teilung, sollten sich zwei Beamte des gleichen Dienstherrn scheiden lassen (vgl. § 10 Abs. 2 VersAusglG). Der ausgleichsberechtigte Beamte erhält in diesem Fall nach Verrechnung eine Gutschrift bei seiner Beamtenversorgung und nicht, wie im noch geltenden Recht, auf einem im Regelfall neu einzurichtenden Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Während dieser Lösungsansatz bei Beamten mit gleichem Dienstherrn eine klare Verbesserung zum bisher geltenden Recht darstellt, bleibt der Versorgungsausgleich bei Landesbeamten, zugunsten deren nicht verbeamteter Ehegatten auch weiterhin keine „interne Teilung“ gesetzlich vorgeschrieben ist, unbefriedigend. Denn hier erfolgt der Ausgleich wie im geltenden Recht durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung „extern“ (vgl. § 16 Abs. 1 VersAusglG), oft zum Leidwesen des ausgleichsberechtigten Ehegatten, der durch die Gutschrift selbst keine unmittelbare Absicherung bei Erwerbsminderung erhält und aus dem übertragenen Anrecht im Regelfall nicht selten erst mit 65 oder später¹² eine Leistung erhalten kann.

- c) Zu einer „externen Teilung“ kommt es im Bereich der betrieblichen und privaten Vorsorge in dem Fall, dass die ausgleichsberechtigte Person dies verlangt und der Versorgungsträger mit dem Abfluss des Versorgungskapitals einverstanden ist (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).

In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichsverpflichteten Person bei einem anderen Versorgungsträger ein Anrecht. Die Vorteile einer solchen „externen Teilung“ liegen in der Vermeidung der im neuen Ausgleichssystem angelegten Gefahr der Vielfältigkeit und Zersplitterung der Versicherungen, die grundsätzlich auch mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (z.B. fehlende Übersicht, höherer Verwaltungsaufwand). Um dem entgegenzuwirken und um Versicherungen zu bündeln, räumt das Gesetz der berechtigten Person das Wahlrecht ein, zu entscheiden, zugunsten welcher „Zielversorgung“ extern geteilt werden soll.

- d) Ohne die Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person kann es zu einer „externen Teilung“ kommen, sollte der Versorgungsträger dies beim Ausgleich kleinerer Aus-

gleichswerte¹³ (49,70 Euro Rente monatlich bzw. 5964 Euro Versorgungskapital) verlangen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG). Die berechtigte Person kann dann wählen, zugunsten welcher Zielversorgung der zu übertragende Versorgungswert gutgeschrieben werden soll. Der Träger der Zielversorgung muss allerdings mit der Übertragung einverstanden sein, vgl. § 222 Abs. 2 FamFG. Ist er es nicht oder wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. § 15 Abs. 3 VersAusglG).

2. Einbeziehung von Kapitalleistungen in den Versorgungsausgleich

Im Gegensatz zum geltenden Recht sind künftig auch auf eine Kapitalleistung lautende Versorgungsanwartschaften beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, sollte es sich hierbei um Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz oder dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz handeln (vgl. § 2 Abs. 2 VersAusglG).

3. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Vom Grundprinzip, wonach alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte auszugleichen sind, gibt es neben dem fortbestehenden Ausschlussgrund der Unbilligkeit (vgl. jetzt § 27 VersAusglG) vier weitere wesentliche Ausnahmen:

- bei kurzer Ehedauer von bis zu zwei Jahren, vgl. § 3 Abs. 3 VersAusglG;
- bei geringfügiger Differenz aller Ausgleichswerte¹⁴ (derzeit < 24,85 Euro monatlich als Rentenbetrag bzw. < 2982 Euro monatlich als Kapitalwert [vgl. §§ 9 Abs. 4, 18 Abs. 1, 18 Abs. 4, 47 VersAusglG]);
- bei kleinen Ausgleichswerten¹⁵ (derzeit < 24,85 Euro monatlich als Rentenbetrag bzw. < 2982 Euro monatlich als Kapitalwert [§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 VersAusglG]);
- bei Vereinbarung der Ehegatten, § 6 VersAusglG.

4. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

Eine Korrektur von Entscheidungen zum Versorgungsausgleich wird künftig bei nach Inkrafttreten der Reform eingeleiteten Verfahren¹⁶ im Bereich der betrieblichen und privaten Vorsorge nicht mehr möglich sein (vgl. Art. 2 Nr. 5 VA-StrRefG = Änderung der Entwurfsfassung von § 225 Abs. 1 des FamFG).

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich beschränkt sich im Wesentlichen auf zum Zeitpunkt der Versorgungsausgleichsentscheidung noch verfallbare betriebliche Versicherungen bzw. Versorgungsteile¹⁷, auf nicht ausgleichsfähige ausländische Versicherungen (vgl. § 19 Abs. 2 VersAusglG) und inländische Anrechte, deren Ausgleich angesichts der dem anderen Ehegatten zustehenden ausländischen Anrechte unbillig wäre (vgl. § 19 Abs. 3 VersAusglG). Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (vgl. § 20 VersAusglG) wird jedoch ziel-

genauer, da die zum Ausgleich verpflichtete Person die Ausgleichsrente künftig um den Anteil der auf die Versorgung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung kürzen darf (vgl. § 20 Abs. 1 VersAusglG). Eine isolierte Korrektur von Entscheidungen zum Versorgungsausgleich entsprechend dem § 1587g Abs. 3 BGB ist im neuen Recht hingegen nicht mehr möglich.

Für den Fall, dass vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform eine Entscheidung zum Versorgungsausgleich wirksam wurde, gilt spezielles Übergangsrecht (§ 51 VersAusglG). Eine Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen zum Versorgungsausgleich wird hiernach vielfach leichter als im bisherigen Recht durchsetzbar sein. Denn gefordert wird nicht mehr, dass der ermittelte (Gesamt-) Ausgleichswert um mehr als 10 Prozent vom Ausgleichswert der Erstentscheidung abweicht. Entscheidend ist alleine, ob sich der Ausgleichswert eines Anrechts um mehr als 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswertes verändert hat, mindestens aber um einen Betrag in Höhe von 1 Prozent der Bezugsgröße (derzeit 24,85 Euro). Es kommt dann wie im geltenden Recht nach § 10a VAHRG zu einer Totalrevision aller in den Ausgleich einbezogener Anrechte, die dann intern aufgeteilt werden. Von den alsdann durchzuführenden internen Teilungen der Versorgungen werden auch rein betriebliche und private Versorgungen nicht öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger erfasst. Die Aufteilung erfolgt auf der Basis des auf den Zeitpunkt der Scheidung zu beziehenden retrospektiven Ausgleichswerts. Ein ergänzender schuldrechtlicher Versorgungsausgleich kann deshalb bei einkommensabhängigen Versorgungen trotz nachträglich durchgeführter interner Teilung entstehen, da es sich insoweit um einen Unterfall der fehlenden Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG handelt.

5. Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs, Anpassung des Unterhaltsprivilegs

Unter dem Stichwort „Rentner- und Pensionistenprivileg“ konnte der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung bisher aufgeschoben werden: Wurde nämlich eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst nach Beginn einer gesetzlichen Rente oder Pension der ausgleichsverpflichteten Person wirksam, so war die Kürzung bei der verpflichteten Person durch das Rentner- und Pensionistenprivileg so lange auszusetzen, wie die aus dem Versorgungsausgleich berechnete Person selbst noch keine Versorgung erlangt hatte (vgl. § 101 Abs. 3 SGB VI und § 57 BeamtVG). Diese Regelungen werden ersatzlos gestrichen.

Allerdings: Wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch unter der Geltung des bisher geltenden Rechts wirksam wird, so gilt das Rentnerprivileg übergangsrechtlich weiter (§ 268a Abs. 2 SGB VI-E und § 57 BeamtVG-E). Insbesondere scheidungswillige Ehegatten mit großem Altersunterschied werden deshalb bei zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandener Möglichkeit, für die ausgleichspflichtige Person eine gesetzliche Rente oder Pension zu erhalten, prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für ein

Rentner- und Pensionistenprivileg noch zeitgerecht geschaffen werden können. Im Einzelfall wird es wichtig sein, das Verfahren durch Absprachen zu fördern, gegebenenfalls auch durch zusätzliche finanzielle Anreize.

Auch das Unterhaltsprivileg wird neu gefasst. Während im bisher geltenden Recht schon eine geringe gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zur vollständigen Aussetzung der Kürzung durch den Versorgungsausgleich führte (vgl. § 5 VAHRG), sieht das neue Recht hier eine Aussetzung nur begrenzt auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs vor, der bei ungekürzter Versorgung gegeben wäre (vgl. § 33 Abs. 3 VersAusglG). Sofern das Scheidungsverfahren noch unter der Geltung des alten Versorgungsausgleichsrechts durchgeführt wurde, gilt weiterhin das alte – günstigere – Unterhaltsprivileg. Weil der wirtschaftliche Vorteil durch die Nutzung des alten Privilegs enorm groß sein kann, ist es gerade in der Übergangszeit wichtig, den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bewusst zu wählen.

6. Anpassungen von Entscheidungen bei Tod oder Invalidität

Entsprechend dem bisherigen Recht können auch künftig Entscheidungen zum Versorgungsausgleich beim Tod der ausgleichsberechtigten Person angepasst werden. Während bisher nach § 4 VAHRG keine Kürzung der Versorgung bei der verpflichteten Person eintrat, sollte aus der Versicherung der berechtigten Person keine Voll-Leistung im Wert von mehr als 24 Monaten bis zum Tod erbracht worden sein, verlängert § 37 VersAusglG diesen Zeitraum auf nunmehr 36 Monate. Während bisher auch Hinterbliebenenrenten auf den Wert von 24 Monaten angerechnet wurden, ist eine solche Anrechnung im neuen Recht erfreulicherweise nicht mehr vorgesehen.

Um Härten zu vermeiden, die durch den Hin-und-Her-Ausgleich bei in unterschiedlicher Richtung durchgeführten internen Teilungen von Anrechten mit unterschiedlichem Risikoschutz entstehen können, sieht § 35 VersAusglG eine Anpassung bei eingetretener Invalidität vor. Bezieht die verpflichtete Person wegen Invalidität eine Versorgung und kann sie einen Bonus nicht beziehen, wird der Malus auf Antrag der verpflichteten Person hin ausgesetzt. Dies gilt allerdings nicht generell, sondern nur bei den öffentlich-rechtlichen Regelversorgungen (vgl. § 32 VersAusglG).

7. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sollen nach dem VersAusglG erleichtert werden. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Vereinbarung (§ 6 VersAusglG) gebunden, sollten keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse bestehen. Diese Kontrolle setzt allerdings die Erstellung einer Vorsorgevermögensbilanz auf Kapitalwertbasis voraus.

8. Kosten der Aufteilung von Versorgungsanrechten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten kann der Versorgungsträger mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind, vgl. § 13 VersAusglG. Als angemessen sieht die Begründung des Entwurfs pauschale

Kostenabzüge in Höhe von 2 bzw. 3 Prozent des Deckungskapitals an.¹⁸

9. Steuerliche Begleitung des Versorgungsausgleichs

Durch die mit der Reform eintretenden Änderungen des Steuerrechts¹⁹ soll sichergestellt werden, dass es in den Fällen interner Teilung keine negativen steuerlichen Folgen für die Beteiligten gibt. Bei der externen Teilung gilt dies ebenfalls, sofern der Ausgleichswert von einem Produkt der betrieblichen Altersversorgung auf ein anderes Produkt der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird. Bei einer externen Teilung zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung oder der privaten Altersversorgung gelten jedoch erhebliche Besonderheiten, da hier bei der externen Teilung zum Teil die Rückforderung von Förderleistungen bei schädlicher Verwendung droht.

10. Übergangsrecht

Für alle Versorgungsausgleichsverfahren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersAusglG eingeleitet worden sind, gilt das neue Recht (vgl. § 48 VersAusglG).

Dieser Grundsatz gilt auch für Versorgungsausgleichsverfahren, die zwar noch vor Inkrafttreten des VersAusglG als Folgesache eingeleitet, dann aber abgetrennt und ausgesetzt wurden bzw. „auch unter Beachtung des Amtsermittlungsprinzips nach dem geltenden Recht nicht weiter gefördert werden konnten“²⁰, sollte der Wiederaufnahmeantrag erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt werden.

Durch die Wahl des Zeitpunkts der Antragstellung bzw. des Zeitpunkts der Wiederaufnahme des Verfahrens können die Ehegatten daher (mit Ausnahme der nach § 2 VAÜG ausgesetzten Fälle) entscheiden, ob der Versorgungsausgleich nach altem oder nach neuem Recht durchgeführt werden soll.

Das alte Recht wird z.B. bei der Einbeziehung betrieblicher und privater Versorgungsanwartschaften aus Sicht einer deutlich älteren ausgleichsverpflichteten Person Vorteile bieten, sollte eine Verpflichtung zum Ausgleich betrieblicher und privater Anrechte durch Beitragszahlung wegen fehlender Zumutbarkeit nicht möglich sein. Denn der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch würde hier frühestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze bzw. bei Eintritt der Invalidität der ausgleichsberechtigten Person wirksam und würde bei deren Tod ohnehin wegfallen.

Das neue Recht ist in Fällen der Einbeziehung betrieblicher und privater Versorgungsanwartschaften für die ausgleichsberechtigte Person jedoch „sicherer“ und deshalb wohl stets vorzuziehen. Denn durch die dann durchzuführende interne Teilung wird ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine eigenständige Teilhabe am auszugleichenden Versorgungsanrecht erworben, auf die – im Gegensatz zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich – unabhängig vom Zeitpunkt der Zurruhesetzung der ausgleichsverpflichteten Person bei per-

sönlich erfüllten Zugangsvoraussetzungen zurückgegriffen werden kann.²¹

III. Kritische Fragen an Parlament und Ausschüsse

Das neue Recht bietet den unbestreitbaren Vorteil, dass die Barwertverordnung ab Inkrafttreten der Reform nicht mehr benötigt wird.

Bei aller Wertschätzung, die das Reformvorhaben verdient, wird die weitere politische Willensbildung folgende Fragen überzeugend beantworten müssen:

1. Ist es angesichts der tendenziell zu beobachtenden Auszehrung der Regelversorgungen sinnvoll, eine Korrektur unzutreffender Prognoseentscheidung nach § 225 FamFG ausschließlich auf diesen Bereich (§ 32 VersAusglG) zu beschränken?²² Wäre es wegen der nach § 51 VersAusglG möglichen nachträglichen Einbeziehung von ursprünglich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zugewiesenen Anwartschaften in das interne Teilungssystem nicht sachgerechter, auch für den Fall einer nachträglich eingetretenen Ausgleichsreife einen internen Wertausgleich nach § 225 Abs. 1 FamFG verbindlich vorzuschreiben?
2. Bedarf es für die Abänderung der noch nach geltendem Recht durchgeführten Erstscheidungen zum Versorgungsausgleich in § 51 VersAusglG noch ergänzender Regelungen, geht man davon aus, dass in vielen Fällen von den Ausgleichsformen nach § 3b Abs. 1 VAHRG Gebrauch gemacht wurde? Wie kann die ausgleichsberechtigte Person in diesem Zusammenhang geschützt werden, sollte sie aus nach § 3b VAHRG übertragenen und begründeten Anwartschaften bereits Leistungen beziehen? Wäre in diesem Zusammenhang über eine neue Form des Rentnerprivilegs zumindest für den Fall nachzudenken, dass betriebliche oder private Versorgungsträger vom Dispositionsrecht Gebrauch machen, den Risikoschutz für die in den Formen des § 3b VAHRG ausgeglichenen Versorgungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VAHRG auf eine Altersversorgung zu beschränken? Welche Schutzmechanismen sind für die ausgleichsberechtigte Person in diesem Zusammenhang noch notwendig?
3. Wurde untersucht, ob durch den Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Ehen von kurzer Dauer typischerweise Frauen benachteiligt werden? Wie ist es generell zu bewerten, dass es durch diesen Ausschluss alleine beim Ausgleich gesetzlicher Rentenanwartschaften (und damit noch ohne die Berücksichtigung weiterer grundsätzlich einzubeziehender Anrechte) zu einem Abweichen vom Halbteilungsgrundsatz in Höhe eines Barwerts von rd. 12.000 Euro kommen kann?²³ Welches Signal sendet die Politik in diesem Zusammenhang aus, wenn sie auf der einen Seite den Verlust von Rentenanwartschaften im Zusammenhang mit der Scheidung wegen eines angeblich zu hohen Verwaltungsaufwands fördert, auf der

anderen Seite aber Minirenten überwiegend privater (!) Anbieter bewirbt? Wäre es vorstellbar, auch im Zuzugausgleich eine solche „Bagatellgrenze“ zu ziehen?

4. Kann es bei der Gesamtbewertung des Reformkonzepts bedeutsam sein, dass sich der durch die Vervielfältigung von Versorgungen bewirkte zusätzliche Administrationsaufwand bei der Beantragung und dem Bezug der Versorgungsleistung für kranke und alte Menschen als besondere Belastung darstellen dürfte?²⁴
5. Ist es angesichts des Gebots der Bestimmtheit von Gesetzen sachgerecht, die Entscheidung über die Teilungskosten ohne weitere gesetzliche Vorgaben der Entscheidung der Versorgungsträger und der Billigkeitsprüfung der Gerichte zu überlassen?
6. Mit welcher stichhaltigen Begründung geht der Regierungsentwurf davon aus, dass es bei der übergangrechtlichen Anwendung des Rentner- und Pensionistenprivilegs nach § 268 Abs. 2 SGB VI-E und § 57 BeamtVG-E – anders als beim Unterhaltsprivileg nach § 33 i.V.m. § 48 VersAusglG – auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich ankommen soll? Läge es, wenn der innere Grund für den Wegfall des Privilegs in der Abkehr vom Prinzip des Einmalausgleichs zu sehen ist²⁵, nicht nahe, ein asymmetrisches Übergangsrecht zu vermeiden?
7. Wurde belastbar untersucht, zu welchem zeitlichen Mehraufwand die künftig durch die Familiengerichte wahrzunehmende Aufgabe nach § 33 VersAusglG, über die Anpassung der Versorgungsausgleichsentscheidung wegen Unterhalt zu entscheiden, führen wird, legt man zugrunde, dass insbesondere in Fällen, in denen kein Unterhaltstitel besteht, doppelte Unterhaltsberechnungen erforderlich sind, nämlich bei zunächst vorzunehmender Fiktivberechnung ohne Berücksichtigung der Kürzung und anschließend bei tatsächlicher Berechnung mit reduzierter Kürzung?
8. Wurde bei der Bestimmung des frühesten Zeitpunkts für den Antrag auf Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich belastbar untersucht, welche Laufzeiten aktuell in Verfahren nach § 10a VAHRG zu verzeichnen sind? Ist auszuschließen, dass sich der in § 226 Abs. 2 FamFG genannte Zeitraum von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der voraussichtlich beginnenden laufenden Versorgung vor diesem Hintergrund als zu kurz und deshalb erneut benachteiligend für die ausgleichsberechtigte Person erweist?
9. Welche systembedingten Hinderungsgründe bestehen, den für die Anpassung beim Tod der berechtigten Person genannten Zeitraum von 36 Monaten nach § 37 VersAusglG im Rahmen des Übergangsrechts entgegen § 49 VersAusglG auch auf die Fälle auszudehnen, in denen Scheidungsverfahren schon vor Inkrafttreten der Strukturreform eingeleitet wurden?

IV. Fazit

Die Praxis braucht eine Reform des Versorgungsausgleichs. Bis jedoch absehbar alles „einfach und gerecht“ gelöst werden kann, wird es sicher noch ein langer Weg sein. Denn die Regelungsdichte ist nach wie vor hoch. Wo systembedingt unlösbar erscheinende Probleme des alten Ausgleichssystems nun einer Lösung zugänglich gemacht werden sollen, kommt es zu neuen im geänderten Ausgleichssystem begründeten massiven Verwerfungen, die – wenn möglich²⁶ – in der weiteren fachlichen Diskussion engagiert und bestimmt gelöst werden müssen.

Anschrift des Verfassers:

Lötzener Straße 6
76139 Karlsruhe

- 1 Der Verfasser ist Partner der Rentenberaterkanzlei VOGTS & PARTNER, Karlsruhe.
- 2 http://www.bmj.de/Familienrecht/Versorgungsausgleich_pp.html
- 3 Das Inkrafttreten des Reformgesetzes orientiert sich wegen des beabsichtigten Gleichlaufs mit dem Regierungsentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (BT-Drs. 16/6308/07 vom 7.9.2007) am Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser weiteren Reform; dieser Zeitpunkt kann jedenfalls nach aktueller parlamentarischer Planung nicht vor dem 1.9.2009 liegen.
- 4 Vgl. Seite 71 der allgemeinen Begründung des Regierungsentwurfs.
- 5 die durch die 4. Verordnung zur Änderung der Barwertverordnung vom 2.6.2008 (BGBl. 2008, Teil I Nr. 22, Seite 969 vom 9.6.2008) entfristet wurde und automatisch mit dem Inkrafttreten der Reform nach Artikel 22 Nr. 1 VAStrRefG außer Kraft tritt.
- 6 (125,64 : 2 = 62,82 – 61,60)
- 7 Denn nach herrschender Meinung besteht für die Feststellung der künftigen Ausgleichsverpflichtung bei der Erstentscheidung kein Rechtsschutzinteresse, vgl. BGH, Beschluss vom 7.12.1983 in NJW 1984, 610, unter Bezugnahme auf BT-Drs. 7/4361; außerdem Hahne in Johannsen/Henrich, Eherecht, 4. Auflage 2003, Rn 10 zu § 10a VAHRG, die zusätzlich ausführt, dass der im Tenor der Entscheidung (wünschenswerterweise vorhandene, häufig aber fehlende [!]) festzuhaltende Hinweis auf einen späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich lediglich deklaratorisch zu verstehen ist und deshalb nicht einmal erforderlich sei.
- 8 Vgl. Seite 83 der allgemeinen Begründung des Regierungsentwurfs.
- 9 Vgl. FamRZ 2001, 1695 m. Anm. Kemnade.
- 10 Verordnung v. 26.5.2003, BGBl. I 728; inzwischen erneut geändert durch Verordnung vom 3.5.2006, BGBl. I 1144, siehe FamRZ 2006, 914.
- 11 Bergner, NJW 2002, 260ff.; ders. FamRZ 2002, 218; BVerfG, Beschl. vom 2.5.2006 in FamRZ 2006, 1000, zwar zur alten Barwertverordnung, dafür aber mit interpretierenden Anmerkungen von Borth und Glockner, aaO Seiten 1004f.
- 12 Vgl. die neuen Altersgrenzen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zur „Rente ab 67“ in §§ 35 – 37 und 235 ff. SGB VI.
- 13 Rentenbetrag < 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße bzw. Kapitalbetrag von höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.
- 14 Entspricht bei einem Rentenbetrag von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.
- 15 Hier gelten die vorstehenden Grenzwerte entsprechend.
- 16 Vgl. zum Übergangsrecht II. Zif. 10 dieser Übersicht.
- 17 Umfasst ist hiervon insbesondere eine nahezeitliche Einkommensdynamik.

- 18 Vgl. aaO, Seite 133, bei kleinen Werten wird allerdings über (höhere) Pauschalen nachgedacht.
- 19 Vgl. Artikel 10 des VAStrRefG, Seite 57 und Seiten 254 bis 260 der Begründung des RegE.
- 20 Vordergründig gemeint sind damit die nach § 2 VAÜG ausgesetzten Verfahren, in denen ein Einmalausgleich angleichungs- und nichtangleichungsdynamischer Anrechte im geltenden Recht nicht möglich war, vgl. § 50 Abs. 1 VersAusglG und Seite 202 der Begründung des Regierungsentwurfs.
- 21 Hier muss allerdings vorausschauend geprüft werden, ob derVersorgungsträger den Risikoschutz der Versorgung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränken kann. Die Träger der betrieblichen Altersversorgung sind daher gezwungen ihre Versorgungsordnungen zu prüfen und ggfs. den neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 22 Vgl. die Kritik von Rehme in FamRZ 2008, 738 (743), der von einer „Leugnung eines Abänderungs- und Anpassungsbedarfs“ spricht, da willkürlich und verfassungswidrig „einfache“ und „privilegierte“ in nicht nachvollziehbarer Weise aufgespalten werden.
- 23 Vorläufiges Durchschnittsentgelt in Höhe von $30\,084 \text{ Euro} \times 2 \text{ EP} \times 2 \text{ Jahre} \times \text{aktueller Beitragssatz von } 0,199/2 = 11\,973,43 \text{ Euro}$
- 24 Vgl. die Kritik von Eichenhofer in BetrAV 2008, 115 (116), und FamRZ 2008, 950 (952), der mit Bergner (vgl. FuR-Sonderbeilage 5/2008, 23) in der Vervielfältigung der Versorgungen die größte Angriffsfläche des Reformmodells sieht.
- 25 Vgl. Seite 233 der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 101 Abs. 3 SGBVI.
- 26 Vgl. zu den grundlegenden Zweifeln an der Reformierbarkeit der Reform z.B. Bergner in der FuR-Sonderbeilage zur Ausgabe 5/08 mit Alternativvorschlag und Rehme in FamRZ 2008, 738.